

**36. Bedeutet die Krisierung einer Aktiengesellschaft durch Aktienübergang an Deutschblütige eine Veräußerung des Vermögens oder Unternehmens der Aktiengesellschaft im versicherungsrechtlichen Sinne? Unter welchen Voraussetzungen berechtigt eine solche Krisierung zur Lösung laufender Versicherungsverträge?**

Tschechoslow. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 3. Juli 1934 (SbGuV. Nr. 145) — WBG. — §§ 64, 66 Abs. 1, § 67.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juli 1943 i. S. Allg. Affekuranz AG. (Bekl.) w. R. er Weberei u. Färberei AG. (Kl.). VII 82/43.

I. Deutsches Landgericht Prag.

II. Deutsches Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft, ist bei der Beklagten gegen Brandschaden, Maschinenbruch und Einbruch versichert.

Mit Schreiben vom 16. und 17. Januar 1942 hat sie die Versicherung gekündigt. Die Beklagte hat der Kündigung widersprochen.

Die Klägerin stützt das Klagebegehren, das Erlöschen der Versicherungsverträge festzustellen, auf die Bestimmungen der §§ 64—67 des im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 3. Juli 1934. Sie hält sich zur Kündigung wegen der unbeweglichen Sachen für berechtigt, weil die früher in jüdischen Händen befindlich gewesenen 94 v. H. ihrer Aktien mit Genehmigungsbefcheid des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 19. Dezember 1941 bei der Arierisierung an zwei deutschblütige Besitzer übergegangen seien und in diesem Vorgange wirtschaftlich eine Veräußerung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes zu erblicken sei. Soweit es sich aber um die Versicherung beweglicher Sachen handele, seien diese insolgedessen aus dem Gewahrsam des Veräußerers ausgeschieden, ohne daß es nach dem Gesetz einer Kündigung bedürft habe.

Beide Vorbergerichte haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten wurde diese abgewiesen.

#### G r ü n d e :

Nach § 64 VVG. gehen, wenn eine versicherte unbewegliche Sache vom Versicherungsnehmer veräußert wird, die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Nach § 65 Abs. 2 ist aber der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Kündigungsfrist binnen einem Monat zu kündigen, nachdem er die versicherte unbewegliche Sache in Besitz genommen hat, widrigenfalls sein Kündigungsrecht erlischt. Nach § 66 Abs. 1 finden diese Bestimmungen auch auf jeden anderen Wechsel in der Person des Eigentümers einer versicherten unbeweglichen Sache, namentlich auch auf die Zwangsversteigerung, Anwendung. Bei der Veräußerung einer versicherten beweglichen Sache dagegen erlischt das Versicherungsverhältnis mit dem Ausschleiden der Sache aus dem Gewahrsam des Veräußerers (§ 67).

Wesentliche Voraussetzung für das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses sowohl nach § 64 als auch nach § 67 VVG. ist daher eine Veräußerung der versicherten Sache. In der Rechtslehre herrscht keine Übereinstimmung in der Frage, ob unter Veräußerung im versicherungsrechtlichen Sinne nur die förmlich-rechtliche Veräußerung zu verstehen oder ob darunter schon jede Änderung in der Person des Eigentümers, sei es auch nur im

wirtschaftlichen Sinne, gemeint sei. Das Gesetz selbst will in § 66 als Veräußerung jeden „Wechsel in der Person des Eigentümers“ mit Ausnahme des Überganges versicherter Sachen im Erbwege (§ 68) verstanden wissen. Ein Wechsel in der Person des Eigentümers tritt nach außen in Erscheinung, wenn nach dem als Veräußerung aufzufassenden Rechtsvorgang eine andere Person Eigentümer der versicherten Sache ist als vorher. Die Verschiedenheit des Eigentümers läßt sich bei natürlichen Personen ohne Schwierigkeit feststellen. Auch insofern nebeneinander bestehende juristische Personen Eigentumsübertragungen an versicherten Sachen von der einen auf die andere derart vornehmen, daß vor dem „Veräußerungsvorgang“ die eine, nachher aber die andere Eigentümerin der versicherten Sache ist, ergeben sich kaum ernstliche Unklarheiten aus der Person des Eigentümers. Diesem äußerlich erkennbaren Wechsel in der Person des Eigentümers muß jedoch auch der innere Vorgang der Eigentumsübertragung von dem ersten auf den zweiten Eigentümer entsprechen. Welche Voraussetzungen hierbei zu erfüllen sind, braucht im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht untersucht zu werden. Besonders gestaltet sich die Lage in den zahlreichen möglichen Fällen der Umänderung der Rechtsform juristischer Personen, bei der trotzdem wirtschaftlich und rechtlich der Eigentümer derselbe bleiben kann.

Im vorliegenden Fall war Eigentümerin der versicherten Sachen sowohl vor dem als Veräußerung bezeichneten Rechtsvorgang als auch nach ihm die Klägerin, die eine Aktiengesellschaft war und eine solche auch geblieben ist. Nach außen ist daher überhaupt keine Änderung in der Person des Eigentümers in Erscheinung getreten. Die Klägerin und mit ihr die Vorbergerichte erblicken aber eine solche in der Krisierung der Firma, die darin bestand, daß mit Genehmigung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren die vorher in jüdischem Besitz befindlichen 94 v. H. der Aktien der Klägerin auf zwei deutschblütige Erwerber übergingen. Nach dem geltenden Recht hat eine Aktiengesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit, die vom Wechsel der Aktieninhaber unabhängig ist. Die Veräußerung und der Erwerb von Aktien einer Aktiengesellschaft führen rechtlich keine Änderung in der Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft herbei; wohl aber können Änderungen in der Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre andere Mehrheiten und damit eine Änderung in der Zusammensetzung der Organe

der Aktiengesellschaft nach sich ziehen. Sieht man zunächst von dem hier in Betracht kommenden Falle der Änderung der Aktieninhaber infolge der Arisierung der Aktiengesellschaft ab, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß weder der Eintritt neuer Aktionäre in eine Aktiengesellschaft noch die Neuwahl eines anderen Vorstandes oder Aufsichtsrats derart als Änderung aufgefaßt werden können, daß sie einen Wechsel in der Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft bedeuten würden und daß die Aktiengesellschaft wegen dieser Umstände (Bestellung neuer Organe) als neuer Eigentümer der schon früher versicherten Sachen angesehen werden könnte. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft bleiben durch solche Vorgänge Dritten gegenüber vollständig unberührt. Ein Eigentumswechsel der versicherten Sachen wird dadurch weder wirtschaftlich noch rechtlich herbeigeführt.

Das Oberlandesgericht hat in beachtenswerter Weise den Umstand hervorgehoben, daß durch die Überführung des vollständigen oder doch nahezu vollständigen Aktienbesitzes aus jüdischen in deutschblütige Hände mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde das Unternehmen in seiner Wesensart ein anderes geworden ist, weil es in einem ganz anderen Gedankenkreis als bisher zu verwalten ist und daher auch die neue Vertretung der Aktiengesellschaft einen neuen Pflichtenkreis übernommen hat. Hierin liegt eine der Selbstbefreiung des deutschen Volkes vom Einfluß des jüdischen Wesens entsprechende innere Wandlung der Zusammensetzung der Aktiengesellschaft, deren Wichtigkeit in keiner Weise zu verkennen ist. An diesen Vorgang kann aber nicht mit allgemeiner Geltung die Rechtsfolge geknüpft werden, daß eine solche Aktiengesellschaft berechtigt sei, die bestehenden Versicherungsverträge allein aus diesem Grunde zu lösen. In einem solchen Falle muß vielmehr beachtet werden, ob der Umstand, daß der Versicherungsnehmer ein jüdisches Unternehmen war, bestimmenden Einfluß auf den Abschluß oder Inhalt des Versicherungsvertrages gehabt hat oder nicht, was sich oft auch aus den Verhältnissen und der Persönlichkeit des Vertragsgegners ergeben wird. Hatte die jüdische Wesensart der Aktiengesellschaft wirklichen Einfluß auf den Versicherungsvertrag, so kann von der in dem neuen Gedankenkreise zu verwaltenden Aktiengesellschaft wegen der Änderung der Verhältnisse nicht verlangt werden, daß sie einen solchen Vertrag aufrechterhalte. Dies beruht aber nicht

darauf, daß die Ausrüstung durch Übernahme der Aktien als Veräußerung des Unternehmens im versicherungsrechtlichen Sinn aufzufassen wäre, sondern darauf, daß hier die Grundsätze der Änderung der Geschäftsgrundlage wegen geänderter Verhältnisse in Frage kommen. Im vorliegenden Falle hat jedoch die Klägerin nicht das Geringste darüber vorgebracht, was die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrages auch nur bedenklich erscheinen ließe. Die Beklagte hat unbestritten vorgetragen, daß sämtliche Aktien ihrer Gesellschaft im Eigentum der von der Hauptstadt Prag gegründeten Prager Städtischen Versicherungsanstalt stehen, und durch die Vorlage der Satzungen der letzteren dargetan, daß die Hauptstadt Prag die Verpflichtung zur Deckung eines Gebärungsverlustes der Versicherungsanstalt trägt, daß auch die Überschüsse zum Teil zugunsten gemeinnütziger Zwecke und Einrichtungen der Hauptstadt Prag verwendet werden, daß bei der Auflösung der Versicherungsanstalt ihr Vermögen der Hauptstadt Prag zugunsten gemeinnütziger Zwecke zufällt und die Stadt Prag drei Mitglieder des Verwaltungsrates ernennt. Die Klägerin hat nichts darüber vorgebracht, daß bei der Beklagten oder im Inhalte des Versicherungsvertrages Umstände vorlägen, die mit dem neuen Gedankenkreise der arisierten Klägerin tatsächlich im Widerspruche ständen. Es liegt daher kein Grund vor, in der festgestellten Ausrüstung der klagenden Aktiengesellschaft eine Veräußerung des Unternehmens oder eine derartige Änderung der Geschäftsgrundlage zu erblicken, daß eine Bindung an die geschlossenen Versicherungsverträge nicht mehr zumutbar wäre. Von einer Veräußerung des Unternehmens selbst kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil dies eine Trennung von Unternehmen und Aktiengesellschaft voraussetzen würde, die nicht stattgefunden hat.

Das Revisionsgericht verneint daher im gegebenen Falle das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 64—67 WBO., so daß die Klage abzuweisen ist.